

Bis wann dürfen SuS bei Euch Entschuldigungen nachreichen?

Beitrag von „Klinger“ vom 13. März 2025 15:43

Die Frage beschäftigt uns gerade in der FK. Mein alter SL hat mal gesagt: SuS können am letzten Schultag alle fehlenden Atteste für das ganze Schuljahr vorlegen und die Schule (BBS, Nds.) muss sie akzeptieren.

In SH scheint die Rechtslage nicht so klar zu sein.

Wie ist das bei Euch? Kennt Ihr Rechtsquellen?

Beitrag von „Emerald“ vom 13. März 2025 15:56

Wir sagen unseren SuS und auch deren Erziehungsberechtigten immer, dass Fehlzeiten innerhalb von 14 Tagen (nachdem sie wieder gesund sind) entschuldigt werden müssen. So lautet die offizielle Kommunikation.

Inoffiziell ist die Ansage der SL aber, dass wir Entschuldigungen auch danach (auch Monate später) akzeptieren müssen.

So kenne ich es auch von anderen Schulen.

Wie die Rechtslage aussieht, kann ich dir aber nicht sagen (NRW).

Beitrag von „Dr. Rakete“ vom 13. März 2025 19:45

In NRW reicht auf einem Fetzen Papier der Kommentar: Alle Fehlstunden des Jahres sind entschuldigt,

Das ist die Info an meiner Schule!

Ich würde mir sehr wünschen, dass mich jemand belegbar widerlegt.

Beitrag von „Frechdachs“ vom 13. März 2025 20:21

Bis zu 3 Tagen, wobei wir schoolfox nutzen und das als Entschuldigung akzeptieren.

Beitrag von „Kris24“ vom 13. März 2025 20:23

In Baden-Württemberg innerhalb von 3 Tagen nach der ersten Krankmeldung (die darf theoretisch 2 Tage dauern). Aus pragmatischen Gründen sagen wir in der Sek. I eine Woche (in der Sek. II halten wir uns genau an das Gesetz).

Ergänzung, mir fällt gerade ein, es hat sich im Februar geändert, jetzt heißt es

"Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen." Früher stand im letzten Satz ein "muss" und statt unverzüglich 3 Tage.
<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/...hulBesVBWrahmen>

(Ich erinnere mich, dass meine SL uns vor kurzem darauf hingewiesen hat, aber bisher hatte ich immer noch die schriftliche Entschuldigung.)

Beitrag von „Kris24“ vom 13. März 2025 20:32

Zitat von Frechdachs

Bis zu 3 Tagen, wobei wir schoolfox nutzen und das als Entschuldigung akzeptieren.

Ja, Edupage reicht seit neustem bei uns auch.

Beitrag von „Susannea“ vom 13. März 2025 20:44

Ich meine bei uns heißt es zeitnah.

Eure Aussage passt aber zu dem, dass neulich eine Mutter meinte, wir sollten ihr doch bitte die Fehltage ihres Kindes mitteilen, dann würde sie die Tage alle entschuldigen.

Na so läuft das natürlich nicht 😊

Wenn die Tage nicht bekannt sind, spricht das nicht für einen Grund einer Entschuldigung, sondern eher unentschuldigte Fehltage.

Beitrag von „RosaLaune“ vom 13. März 2025 20:51

Zitat von Susannea

Ich meine bei uns heißt es zeitnah.

Eure Aussage passt aber zu dem, dass neulich eine Mutter meinte, wir sollten ihr doch bitte die Fehltage ihres Kindes mitteilen, dann würde sie die Tage alle entschuldigen.

Na so läuft das natürlich nicht 😊

Wenn die Tage nicht bekannt sind, spricht das nicht für einen Grund einer Entschuldigung, sondern eher unentschuldigte Fehltage.

Na, die Fehltage wird man wohl schon mitteilen müssen.

Zitat von Kris24

"Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen." Früher stand im letzten Satz ein "muss" und statt unverzüglich 3 Tage.
<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/...hulBesVBWrahmen>

Ich gäbe einiges dafür, wenn wir auch elektronische Entschuldigungen in NRW rechtssicher akzeptieren könnten. Ich habe in meiner Klasse einen Haufen von Schülern, die in Betreuungseinrichtungen leben. Da ist mir eine offizielle E-Mail mit Entschuldigung vom Träger deutlich lieber als ein schriftliche Entschuldigung mit einem Wellenstrich als Unterschrift.

Beitrag von „s3g4“ vom 13. März 2025 21:09

Zitat von Klinger

Die Frage beschäftigt uns gerade in der FK. Mein alter SL hat mal gesagt: SuS können am letzten Schultag alle fehlenden Atteste für das ganze Schuljahr vorlegen und die Schule (BBS, Nds.) muss sie akzeptieren.

In SH scheint die Rechtslage nicht so klar zu sein.

Wie ist das bei Euch? Kennt Ihr Rechtsquellen?

Bis zur Zeugniskonferenz.

Ansonsten müssen Entschuldigung bis zu einem Zeitpunkt da sein, der von der Gesamtkonferenz festgelegt wird.

Beitrag von „Joker13“ vom 13. März 2025 21:09

Zitat von RosaLaune

eine offizielle E-Mail mit Entschuldigung vom Träger deutlich lieber als ein schriftliche Entschuldigung mit einem Wellenstrich als Unterschrift.

[Screenshot 2025-03-13 211038.png](#)

Beitrag von „Zauberwald“ vom 13. März 2025 21:51

Zitat von Kris24

Ja, Edupage reicht seit neustem bei uns auch.

Bei uns reicht auch schoolfox.

Beitrag von „McGonagall“ vom 13. März 2025 21:57

Im SEK -Bereich bzw. bei volljährigen SuS kenne ich mich nicht aus, aber ansonsten ist in SH das Prozedere ja eigentlich recht klar vorgegeben, dadurch, dass es Staffelungen gibt von problematischen, gravierenden und massiven Fehltagen. Dazu gibt es auch das Rahmenkonzept Absentismus:

https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/01e2e1..._broschuere.pdf

Da ist alles ganz gut beschrieben; spätestens bei der Verhängung der Attestpflicht kann man dann ja nicht mehr so gut nachreichen. Wichtig ist die Dokumentation, die rechtzeitige Meldung an den Absentismusbeauftragten, damit da nichts verschleppt wird, und dann eben rechtzeitige Schulbesuchsmahnung und Attestpflicht. Keine Ahnung, wie das in anderen BL ist, aber in SH finde ich das ganz gut vorstrukturiert - und darüber hinaus solltest du dann euren Absentismusbeauftragten fragen, wie das Absentismuskonzept bei euch ist und wie du vorgehen sollst.

Beitrag von „plattyplus“ vom 13. März 2025 21:58

Zitat von Klinger

Mein alter SL hat mal gesagt: SuS können am letzten Schultag alle fehlenden Atteste für das ganze Schuljahr vorlegen und die Schule (BBS, Nds.) muss sie akzeptieren.

Wir lassen unsere Schüler und die Eltern bei Einschulung unterschreiben, dass Atteste innerhalb von einer Woche vorzulegen sind. Bis zwei Wochen ist bei vielen Kollegen noch Karenzzeit, aber dann war es das.

Hintergrund der strengen Regelung ist, dass früher etliche Schüler kurz vor den Zeugnissen gesammelte Entschuldigungen und Atteste beim jeweiligen Klassenlehrer eingereicht haben. Nachdem der Klassenlehrer die dann akzeptiert hatte, sind die Schüler zu den Fachlehrern gegangen und haben eine Notenkorrektur hin zur Note 1 eingefordert. Begründung: „Da ich (jetzt) attestiert gefehlt habe, hätten sie mich nachschreiben lassen müssen. Sie haben versäumt mir die Nachschreibklausur vorzulegen, die ich selbstverständlich mit der Note 1 und 100% bewältigt hätte. Damit ist meine schlechte Note ihr Verschulden!“

Das die Atteste taktisch so spät eingereicht wurden, dass gar keine Nachprüfung mehr möglich war, da die Zeugniskonferenzen schon abgehalten wurden, wurde geflissentlich unterschlagen.

Beitrag von „Valerianus“ vom 14. März 2025 05:43

§43 Schulgesetz NRW "unverzüglich" also ohne schulhaftes Zögern, das heißt sofort nach Rückkehr in die Schule. Alles darüber hinaus ist Kulanz.

Beitrag von „Klinger“ vom 14. März 2025 07:57

Zitat von McGonagall

Im SEK -Bereich bzw. bei volljährigen SuS kenne ich mich nicht aus, aber ansonsten ist in SH das Prozedere ja eigentlich recht klar vorgegeben, dadurch, dass es Staffelungen gibt von problematischen, gravierenden und massiven Fehltagen. Dazu gibt es auch das Rahmenkonzept Absentismus:

<https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/01e2e1... broschuere.pdf>

Da ist alles ganz gut beschrieben; spätestens bei der Verhängung der Attestpflicht kann man dann ja nicht mehr so gut nachreichen. Wichtig ist die Dokumentation, die rechtzeitige Meldung an den Absentismusbeauftragten, damit da nichts verschleppt wird, und dann eben rechtzeitige Schulbesuchsmahnung und Attestpflicht. Keine Ahnung, wie das in anderen BL ist, aber in SH finde ich das ganz gut vorstrukturiert - und darüber hinaus solltest du dann euren Absentismusbeauftragten fragen, wie das Absentismuskonzept bei euch ist und wie du vorgehen sollst.

Ja, dieses Papier kenne ich. Da steht wirklich viel drin, aber meiner Meinung nach nicht, bis wann eine Entschuldigung vorzulegen ist.

"An dem x. Tag" bezieht sich in diesem Papier immer nur auf den Zeitraum, der entschuldigt werden muss - aber nicht darauf, bis wann die Entschuldigung abzugeben ist.

Beitrag von „Klinger“ vom 14. März 2025 07:58

Zitat von Kris24

In Baden-Württemberg innerhalb von 3 Tagen nach der ersten Krankmeldung (die darf theoretisch 2 Tage dauern). Aus pragmatischen Gründen sagen wir in der Sek. I eine Woche (in der Sek. II halten wir uns genau an das Gesetz).

Ergänzung, mir fällt gerade ein, es hat sich im Februar geändert, jetzt heißt es

"Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen." Früher stand im letzten Satz ein "muss" und statt unverzüglich 3 Tage.
<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/...hulBesVBWrahmen>

(Ich erinnere mich, dass meine SL uns vor kurzem darauf hingewiesen hat, aber bisher hatte ich immer noch die schriftliche Entschuldigung.)

Traumhaft. Ich ziehe eine Bundeslandwechsel in Betracht.

Beitrag von „Seph“ vom 14. März 2025 08:12

Zitat von Klinger

Die Frage beschäftigt uns gerade in der FK. Mein alter SL hat mal gesagt: SuS können am letzten Schultag alle fehlenden Atteste für das ganze Schuljahr vorlegen und die Schule (BBS, Nds.) muss sie akzeptieren.

In SH scheint die Rechtslage nicht so klar zu sein.

Wie ist das bei Euch? Kennt Ihr Rechtsquellen?

Ich kann mir vorstellen, dass ein SL eine solche Mindermeinung mal vertreten haben könnte, haltbar ist sie aber nicht. Im Erlass "Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht" ist auch in NDS klar normiert, dass ein Fernbleiben vom Unterricht unverzüglich unter Angabe des Grundes mitzuteilen ist. Ärztlche Bescheinigungen können - insbesondere bei längerem Fernbleiben - durch die SL verlangt werden. Auch das gibt keinen Freiraum, diese dann erst 5 Monate später vorzulegen. Die Schule kann eine angemessene Frist (z.B. 14 Tage nach Wiederaufnahme des Unterrichts) festlegen, innerhalb der Entschuldigungen vorzuliegen haben. Bei unentschuldigten Fehlzeiten ist die Schule darüber hinaus ohnehin zu zeitnahen weiterführenden Maßnahmen verpflichtet.

Beitrag von „Flupp“ vom 14. März 2025 08:39

Zitat von Klinger

Traumhaft. Ich ziehe eine Bundeslandwechsel in Betracht.

Das ist leider nur die Verordnungsseite und Papier ist geduldig.

Falls es zum Schwur kommt, dann geht es auch um die Fragestellung, ob eine reine Fristverletzung etwas am grundsätzlichen Verhinderungsgrund ändert, wem Fristversäumnisse vorzuhalten sind ("Das Kind wird bestraft, weil die Eltern unorganisiert sind?") und Verhältnismäßigkeit.

Beitrag von „DFU“ vom 14. März 2025 13:20

Ich habe schon eine durch Eltern ausgedruckte Fehlzeitenübersicht mit der handschriftliche Ergänzung, diese Fehlzeiten bitte zu entschuldigen, erhalten. Muss man auch annehmen. In dem Fall war es aber bei einem Schüler, der normalerweise zeitnah und vorbildlich entschuldigt wurde.

Beitrag von „Susannea“ vom 14. März 2025 13:23

Zitat von DFU

Ich habe schon eine durch Eltern ausgedruckte Fehlzeitenübersicht mit der handschriftliche Ergänzung, diese Fehlzeiten bitte zu entschuldigen, erhalten. Muss man auch annehmen. In dem Fall war es aber bei einem Schüler, der normalerweise zeitnah und vorbildlich entschuldigt wurde.

Ist aber ein Unterschied, ob die Eltern die Daten kennen oder ob die Eltern die Kollegen auffordern mitzuteilen, wann denn noch unentschuldigte Tage sind, damit man die entschuldigen kann.

Beitrag von „DFU“ vom 14. März 2025 13:27

Die Daten müssen sie nicht mwhr selbst kennen. Sie fragen jetzt nur nicht mehr den Klassenlehrer, sondern das Klassenbuch.

Beitrag von „McGonagall“ vom 14. März 2025 14:35

Zitat von Klinger

Ja, dieses Papier kenne ich. Da steht wirklich viel drin, aber meiner Meinung nach nicht, bis wann eine Entschuldigung vorzulegen ist.

"An dem x. Tag" bezieht sich in diesem Papier immer nur auf den Zeitraum, der entschuldigt werden muss - aber nicht darauf, bis wann die Entschuldigung abzugeben ist.

Die Frage ist ja, warum genau das für euch wichtig ist. Entweder geht es hier nur um unwesentlich wenig Tage, dann würde ich es eben akzeptieren, oder es handelt sich um hohe Fehlzeiten, dann erfolgt sowieso eine Schulbesuchsmahnung nach den ersten 10 Tagen, und nach den zweiten ebenfalls, und irgendwann Attestpflicht, usw, und spätestens dann kann man ja nicht mehr einfach Ppuschal entschuldigen. Grundsätzlich sind Fehltage ja auch Fehltage, egal, ob entschuldigt oder nicht. Wie man damit umgeht sind ja dann sowieso Einzelfälle, und es gibt eben immer auch den Ermessensspielraum. Das ganze Prozedere, ggf auch mit Zwangsgeld o.ä., hat ja zum Ziel, dass das Kind zur Schule kommt. Ich meine es gibt im Rahmenkonzept auch Hinweise darauf, wie zu verfahren ist, wenn die Entschuldigungsgründe nicht plausibel sind...

Beitrag von „Klinger“ vom 14. März 2025 16:25

Es ist wichtig, weil die SuS ohne (gesetzliche) Regelung bis zum letzten Tag für alle Fehltage des vergangenen Schuljahres Entschuldigungen vorlegen können. Atteste womöglich auch, diese können ja vom Arzt zum Zeitpunkt der Krankheit ausgestellt worden sein, landen aber

vielleicht erst nach Wochen oder Monaten in der Schule.

In einigen Bundesländern sind ja offensichtlich Rechtsnormen erschaffen worden, die regeln, bis wann eine Entschuldigung beizubringen ist.

Klar ist: Dies betrifft nur Randfälle. Die allermeisten SuS verhalten sich "normal", bzw. akzeptieren die Vorgabe der Schule. Aber gerade bei den Extrempfällen ist es besser, einen § zur Hand zu haben, um Diskussionen im Keim zu ersticken. Finde ich. Nur, weil die Schule etwas vorschreibt, wird es noch lange nicht vor Gericht für Recht erklärt.

Wobei ich ehrlicherweise zugebe, dass mir persönlich so ein Fall noch nicht untergekommen ist. Bin ja noch nicht so lange Lehrer. Höre aber immer wieder von anderen LK, dass sie eine klare Regelung dafür vermissen, zuletzt auf der gestrigen FK.

Ich würde es halt besser, wenn Leute (Schule) auf rechtlich sicherem Grund stünden, wenn sie eine Vorschrift ins Leben rufen. Ansonsten wird unnötig Angriffsfläche und Verunsicherung geschaffen.

Beitrag von „DFU“ vom 14. März 2025 16:58

In BW sind wir Kollegen frei darin, ob wir einen Nachtermin anbieten oder nicht.

Wenn man aber wie oben beschrieben bei entschuldigten Fehlzeiten verpflichtend einen Nachtermin anbieten muss, dann braucht man Rechtsicherheit bezüglich des spätesten Abgabetermins von Klassenarbeiten.

Beitrag von „s3g4“ vom 14. März 2025 17:13

Zitat von Susannea

Ist aber ein Unterschied, ob die Eltern die Daten kennen oder ob die Eltern die Kollegen auffordern mitzuteilen, wann denn noch unentschuldigte Tage sind, damit man die entschuldigen kann.

und wo genau liegt der Unterschied?